

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern / Erziehungsberechtigte / volljährige Schülerinnen und Schüler gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind / Sie eine ansteckende Erkrankung hat / haben und dann die Berufsbildende Schule Alzey besucht / besuchen, kann es / können Sie andere Schülerinnen und Schüler sowie das Personal anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

- Beachten allgemeiner Hygieneregeln
- regelmäßiges Händewaschen: nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, nach Aktivitäten im Freien, nach dem Naseputzen und Kontakt mit Tieren
- regelmäßiges mehrminütiges Quer- bzw. Stoßlüften (mindestens in jeder Pause)
- Ein vollständiger Impfschutz: Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Sie dienen jedem einzelnen sowie der Allgemeinheit! Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden. Überprüfen Sie den Impfausweis und fragen Sie den Arzt. Weitere Informationen unter **www.infektionsschutz.de**.

Übertragungswege

- Schmierinfektionen: viele Durchfälle und Hepatitis A (Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene, sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie z.B. Möbel)
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen: durch husten, niesen, sprechen. Z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten
- Haar-, Haut-, Schleimhautkontakte: z.B. Krätze, Läuse, ansteckende Borkenflechte

Dies erklärt, wieso in Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. einer Schule besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung von Infektionskrankheiten besteht. Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen immer den **Rat Ihres Kinder-/Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Mitteilungs-, Informationspflicht

Wenn Ihr Kind / Sie an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung darüber, welche Krankheiten bei Ihrem Kind / Ihnen festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten / Ihnen an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass in der sogenannten Inkubationszeit eine Ansteckung von Kontaktpersonen schon erfolgen kann, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Deshalb müssen wir diese samt deren Erziehungsberechtigte anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Prüfen Sie bei Verdacht auf oder einer Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit die folgende Tabelle. Bei manchen muss Ihr Kind / müssen Sie bereits dann zuhause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder ein Verdacht besteht.

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers*	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☒		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☒		☒
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☒	☒	☒
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☒		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☒	☒	☒
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☒	☒	☒
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☒	☒	☒
Hepatitis A (Leberentzündung)	☒		☒
Hepatitis E (Leberentzündung)	☒		☒
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☒		☒
Keuchhusten (Pertussis)	☒		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☒		☒
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☒	Kopflausbefall: Unterschriebenen Abschnitt von Infektopedicul, BiomoPedicul 0,5% Lösung, Hedrin Once Liquid Gel, NYDA, Jacutin Pedicul Fluid oder Detimol-per mitbringen	
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☒		
Masern	☒		☒
Meningokokken-Infektion	☒		☒
Mumps	☒		☒
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☒		
Pest	☒		☒
Röteln	☒		☒
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☒		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☒	☒	☒
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafeiber)	☒		☒
Windpocken (Varizellen)	☒		☒
*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
*Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Quelle: www.rki.de vom 12.02.2026